jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 2000/11/9 2Ob185/99s

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 09.11.2000

Norm

ASVG §332 Abs1 Satz4 A

Rechtssatz

§§ 332 Abs 1 Satz 4 ASVG, wonach Ansprüche auf Schmerzengeld auf den Versicherungsträger nicht übergehen, ist teleologisch dahin zu reduzieren, dass der Schmerzengeldanspruch doch übergeht, sofern der Sozialversicherungsträger kongruente Leistungen zu erbringen hat, weil es andernfalls zu einer Doppelliquidation an den Geschädigten kommen würde. Sollte ein Anspruch auf Integritätsabgeltung bestehen, kommt es zu einer Legalzession hinsichtlich des Schmerzengeldes und der Verunstaltungsentschädigung in Höhe der Integritätsabgeltung. Der Geschädigte ist in diesem Umfang nicht aktiv legitimiert (so schon SZ 66/79).

Entscheidungstexte

- 2 Ob 185/99s
  Entscheidungstext OGH 09.11.2000 2 Ob 185/99s

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:2000:RS0114739

Dokumentnummer

JJR_20001109_OGH0002_0020OB00185_99S0000_001

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at